

Natur- und
Vogelschutzverein



Kappel SO

Statuten

Waldhaus-Reglement

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

- 1.1 Der Natur- und Vogelschutzverein Kappel (NVSK) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Rechtsdomizil befindet sich in Kappel SO.
- 1.2 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
- 1.3 Der Natur- und Vogelschutzverein Kappel ist Mitglied des kantonalen Vogelschutzverbandes VVS.
- 1.4 Der Verein fördert die Erhaltung und den Schutz der Natur, der Umwelt und im besonderen der einheimischen Vogelwelt. Er vertritt und fördert das Verständnis für Natur-, Umwelt- und Vogelschutz bei Behörden und bei der Bevölkerung.
- 1.5 Um den Zweck zu erreichen, führt der Verein Vorträge, Exkursionen und Arbeitstage für Schüler und Erwachsene durch und unterhält einen Nistkastenpark am Born und im Dorf. Der Verein betreibt Werbung für Jugendliche und Erwachsene und strebt den Zusammenschluss der Natur- und Vogelfreunde an.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, Jugendmitglieder unter 16 Jahren benötigen das Einverständnis der Eltern. Die provisorische Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, definitiv wird das Neumitglied an der nächsten GV aufgenommen.
- 2.2 Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse gewissenhaft zu befolgen.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder Vereinskameraden aufs Gröbste verletzen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mitglieder, die Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand nach zweijährigem Beitragsrückstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf dessen Vermögen.

3. Bestand

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

- 3.3 Mitglieder, welche sich während Jahren in hervorragender Weise dem Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden .
- 3.4 Die höchste Ehrung durch den Verein ist die Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Sie kann nur für ausserordentliche und langjährige Verdienste im Verein erfolgen.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 4.1 Alle Ehren-, Frei-, und Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4.2 Aktivmitglieder bezahlen den jährlichen, an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- 4.3 Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
- 4.4 Die Organe des Vereins sind:
- die ordentliche Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die von der Generalversammlung gewählten Spezialkommissionen.
5. Generalversammlung
- 5.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet am Mittwoch vor Auffahrt statt. Die Einberufung erfolgt durch eine persönliche briefliche Einladung mindestens 20 Tage im Voraus.
- 5.2 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
1. Wahl der Stimmzähler
 2. Protokoll
 3. Jahresberichte: a) des Präsidenten b) der Obmänner
 4. Jahresrechnung mit Revisorenbericht
 5. Budget
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

7. Mutationen

8. Wahlen: a) des Vorstandes b) der Rechnungsrevisoren c) der Spezialkommissionen

9. Ehrungen

10. Jahresprogramm

11. Anträge

12. Verschiedenes

- 5.3 Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt.
- 5.4 Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung und an der Vereinsversammlung gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 5.5 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.6 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einzureichen.

6. Vereinsversammlung

- 6.1 Vereinsversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Prozent der Aktivmitglieder.
- 6.2 Die Versammlung kann nur Beschlüsse über Anträge gemäss Traktandenliste fassen. Über andere Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung verhandelt, jedoch erst an einer späteren Versammlung endgültig Beschluss gefasst werden.
- 6.3 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Für Beschlussfassungen gelten die selben Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist gegenüber Dritten alleiniger Vertreter des Vereins.
- Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Handhabung von Statuten und Reglement
 - Einberufung von Versammlungen
 - Vorbehandlung aller durch die Versammlung zu behandelnden Geschäfte und deren Vollzug
 - Vermögens- und Materialverwaltung
 - Abordnung von Delegationen
 - Bildung von Kommissionen.
- 7.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt und besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, die wieder wählbar sind.

Folgende Funktionen stehen zur Verfügung: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Hauswart, Obmann Naturschutz, Obmann Vogelschutz, Materialverwalter, Hauptleiter Jugendgruppe und Beisitzer.

- 7.3 Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei Ämter bekleiden, ebenso sind Vorstandsmitglieder zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.
- 7.4 Der Vorstand hat nebst den ordentlichen Ausgaben zum Betrieb und Unterhalt des Waldhauses einen Kredit von 5000 Franken pro Vereinsjahr, der Präsident einen solchen von 500 Franken pro Vereinsjahr. Der bewilligte Kredit darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn durch Schadenfälle dringende Reparaturarbeiten am Waldhaus auszuführen sind.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 7.6 Sitzungen finden statt, wenn der Präsident es als notwendig erachtet oder wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 7.7 Der Präsident führt mit einem Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 7.8 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

8. Vereinseigentum

- 8.1 Das durch den Natur- und Vogelschutzverein Kappel erbaute Waldhaus auf Parzelle GB 911 ist unveräusserliches Eigentum des Vereins. Es wird geführt und verwaltet durch den gewählten Hauswart, der dem Vorstand angehören muss.
- 8.2 Die Verantwortlichkeiten des Vereins gegenüber der Bürgergemeinde sind im Pachtvertrag mit der Bürgergemeinde Kappel geregelt.
- 8.3 Waldhaus, Mobiliar, Nistkästen, Futterstellen und alle Gerätschaften sind Eigentum des Vereins.
- 8.4 Die Organisation des Waldhauses ist in einem separaten Waldhaus-Reglement festgehalten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Eine Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vermögen wird in diesem Fall beim kantonalen Vogelschutzverband deponiert und darf nur einem Verein mit gleichem Zweck ausgehändigt werden. In anderen Fällen gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages mit der Bürgergemeinde Kappel und die Bestimmungen der Art. 60-79 des ZGB.

- 9.2 Änderungen oder Ergänzungen an den bestehenden Statuten werden von der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen. Es sind dazu zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- 9.3 Diese Statuten ersetzen alle Abmachungen und gelten ab Datum der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. Mai 2013

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Marco Probst Werner Minder
Waldhaus-Reglement

Waldhaus-Reglement

1. Grundsatz

1.1 Das Waldhaus Fuchsloch, auf GB Nr. 911 auf dem Born in Kappel, ist gemäss Art. 8 der Statuten unveräusserbares Eigentum des Natur- und Vogelschutzvereins Kappel.

1.2 Es dient dem Verein als:

- a) Zentraler Ausgangspunkt aller Unternehmungen im Bereiche des Natur- und Vogelschutzes.
- b) Lagerraum sämtlicher Materialien und Gerätschaften des Vereins.
- c) Ort der Geselligkeit und des vogelkundlichen Gedankenaustausches.
- d) Versammlungslokal
- e) Lokal, das an Wochenenden und Wochentagen vom Verein als öffentliche Gaststätte betrieben werden kann.

1.3 Im Waldhaus herrscht absolutes Rauchverbot, auf der Veranda darf man rauchen.

1.4 Das Waldhaus und seine Umgebung wird durch einen an der Generalversammlung gewählten Hauswart betreut und verwaltet. Seine Anordnungen sind verbindlich und unbedingt zu befolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

1.5 Dem Wanderer steht eine grosse, gedeckte Veranda mit Sitzgelegenheit und eine Feuerstelle gratis zur Verfügung.

2. Vermietung

2.1 Das Waldhaus darf zur Deckung seiner Anschaffungs- und laufenden Unterhaltskosten an Vereine und Gesellschaften für gesellige Anlässe überlassen oder vermietet werden.

2.2 Die Benützung des Waldhauses ist mit dem Hauswart abzusprechen und innert einer Woche diesem schriftlich zu bestätigen.

2.3 Eine Vermietung beinhaltet:

- a) Das Waldhaus als Aufenthaltsraum
- b) Das Mobiliar inklusive Geschirr, Gläser und Besteck. Das Inventar ist ausgelegt für 30 Personen.
- c) Fliessendes Wasser
- d) Strom zum Kochen und für die Beleuchtung. Steckdose 230 V

e) Brennholz für Cheminéeheizung und zum Grillieren

f) WC-Anlage

Die Reinigung des Waldhauses sowie das Abwaschen des Geschirrs sind im Mietpreis nicht inbegriffen.

2.4 Die Benützungsdauer für eine Vermietung erstreckt sich von 17.30 Uhr bis morgens 05.00 Uhr, am Sonntag von 12.30 Uhr bis 00.30 Uhr. Im weiteren sind die Anweisungen des Hauswarts zu beachten.

2.5 Für Transporte zum und vom Waldhaus ist die speziell erstellte Strasse zu benützen.

a) Es ist verboten, ab Parkplatz Untere Spielwiese über die Bornstrasse - Bornchrüz zum Waldhaus zu fahren.

b) Für Ausnahmefälle ist beim Bürgerammann eine schriftliche Bewilligung einzuholen, welche vom Fahrer des bewilligten Fahrzeuges jederzeit vorgewiesen werden muss.

c) Der Natur- und Vogelschutzverein ist verpflichtet, die Waldhausbenützer auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

d) Die Überwachung dieses Verbotes sowie die Verzeigung Fehlbarer ist Sache des Bürgerrates.

2.6 Beschädigungen am Waldhaus, seiner Einrichtung und am Mobiliar werden nach Prüfung durch den Hauswart dem fehlbaren Mieter in Rechnung gestellt.

2.7 Im Waldhaus ist an gut zugänglicher Stelle ein Feuerlöschgerät deponiert. Es ist ausdrücklich nur im Brandfalle einzusetzen. Bei mutwillig unsachgemässer Benützung werden alle entstehenden Unkosten dem Verursacher belastet.

2.8 Unfälle, die sich während einer Vermietung ereignen, sind unverzüglich dem Abwart oder dem Präsidenten zu melden. Ein Verbandskasten steht jederzeit im Waldhaus zur Verfügung.

2.9 Es ist nicht erlaubt, das Waldhaus als Schlafstätte einzurichten oder zu benützen.

2.10 Der Kehricht und jegliche Dekorationen werden vom Mieter entsorgt.

2.11 Den Mietern ist es nicht erlaubt, das Waldhaus baulich zu verändern oder Zelte jeglicher Art auf dem Grundstück GB Nr. 911 aufzubauen.

3. Spezielle Vereinbarungen siehe Pachtvertrag Bürgergemeinde.

Wir möchten alle unsere Gäste höflich bitten, Sträucher, Pflanzen und Bäume sowie dichtes Unterholz als natürliches Biotop unserer Vogelwelt zu respektieren und nicht durch kurzfristige Zerstörung oder Verfeuerung die Idylle der Anlage zu gefährden.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. Mai 2013

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Marco Probst Werner Minder

